

Antrag

des Sprecher*innenrates

Änderung des § 4 GOSK

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der § 4 GOSK wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates“**

2. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens zwei Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die restlichen drei Mitglieder des Sprecher*innenrates.“

3. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Jeder oder jede Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen.“

4. Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.“

5. Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.“

6. Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Zunächst wird der oder die Vorsitzende gewählt, danach deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Anschließend werden die restlichen drei Mitglieder des Sprecher*innenrates gewählt. ³Die Wahlen finden jeweils in getrennten Wahlgängen statt.“

Begründung:

Die Aufnahme der Wahl der restlichen drei Mitglieder des Sprecher*innenrates schließt eine Lücke in § 4, da darin bisher nur die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschrieben ist.

Eichstätt, den 28. April 2017

Der Sprecher*innenrat

Anlagen:

keine